

Bundesland

Steiermark

Kurztitel

Steiermärkisches Baugesetz

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 59/1995 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 13/2011

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 83

Inkrafttretensdatum

01.05.2011

Abkürzung

Stmk. BauG

Index

8200 Bauordnung

Text**II. Teil****Besondere bautechnische Bestimmungen****I. Abschnitt****Baulicher Zivilschutz****§ 83****Schutzräume**

- (1) Werden Schutzräume ausgeführt, haben sie Schutz (Grundschatz) zu bieten vor:
- Rückstandsstrahlungen,
 - herkömmlichen Sprengkörpern (Splitter- und Trümmersicherheit),
 - chemischen Kampfstoffen,
 - biologischen Kampfmitteln und
 - Bränden kürzerer Dauer.
- (2) Für die Errichtung von Schutzräumen gelten folgende bauliche Mindestanforderungen:
- verstärkte Umfassungsbauteile des Raumes und der Decke im Zugangsbereich (Stahlbeton),

- Be- und Entlüftungsrohre,
- Wanddurchführungen für Strom- und Außenantennenkabel,
- gasdichte Abschlusstüre und allenfalls erforderliche Notausgangsklappe,
- kraftschlüssig mit der Umfassungswand verbundener Sandfilterkasten,
- allenfalls erforderlicher Rettungsweg und Notausstieg.

(3) Schutzräume dürfen auch für andere Zwecke verwendet werden, sofern die Verwendung als Schutzräume im Bedarfsfall hiedurch nicht ausgeschlossen wird.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 27/2008, LGBI. Nr. 13/2011

Im RIS seit

10.02.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2017

Gesetzesnummer

20000070

Dokumentnummer

LST40001128